

Zuständiges Dezernat/Amt: III/32

- Beschlussvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung 05.06.2012  
 Fachausschuss \_\_\_\_\_  
 Kreisausschuss 12.06.2012  
 Kreistag 20.06.2012

Finanzielle Unterstützung der DRK-Kreisverbände (DRK Uckermark West/Oberbarnim und DRK Uckermark Ost)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten <b>4.500,00 €</b>	Produktkonto <b>12810.531801</b>	Haushaltsjahr <b>2012</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: <b>3.800,00 €</b>	Deckungsvorschlag: <b>12810.529101 Dienstleistungen durch Dritte</b>		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Zahlung eines jährlichen Zuschusses an die DRK-Kreisverbände in Höhe von insgesamt 4.500,00 € zur Unterstützung ihrer Arbeit mit den in den Katastrophenschutzeinheiten tätigen Helfern.

\_\_\_\_\_  
Landrat

\_\_\_\_\_  
Beigeordnete/r

Beratungsergebnis:

Kreistag/Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm-enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluss-vorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
FRA	05.06.2012						
KA	12.06.2012						
KT	20.06.2012						

## Begründung:

Gemäß § 2 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) ist der Landkreis für den Katastrophenschutz zuständig und hat gemäß § 37 Abs. 1 BbgBKG die notwendigen vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um eine wirksame Katastrophenabwehr zu gewährleisten. Zu diesen Maßnahmen zählt u. a. die Aufstellung und Unterhaltung von Einheiten des Katastrophenschutzes.

Neben den Feuerwehren setzt die Katastrophenschutzbehörde gemäß § 18 BbgBKG insbesondere die Einheiten und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes ein.

Im Landkreis Uckermark haben sich die beiden DRK-Kreisverbände zur Mitwirkung bereit erklärt. Diese findet ihre Ausgestaltung im Vertrag über die Mitwirkung im Katastrophenschutz im Landkreis Uckermark.

Obwohl der Gesetzgeber gemäß § 19 Abs. 2 BbgBKG davon ausgeht, dass die Mitglieder der Hilfsorganisationen ihren Dienst unentgeltlich leisten, sollen mit der vorgeschlagenen Zuwendung das ehrenamtliche Engagement gewürdigt und bei der Dienstdurchführung entstehende Aufwendungen ausgeglichen werden. Der Zuschuss soll die Verbände besser in die Lage versetzen, Helfer zu finden und zur weiteren Mitwirkung zu motivieren.

Damit wird dem Vorschlag der im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen gefolgt, zukünftig eine Aufwandsentschädigung für die in den Einheiten ehrenamtlich tätigen Helfer zu gewähren, ableitend aus der Verfahrensweise in den Feuerwehren. Um den Aufwand für solche Zahlungen möglichst gering zu halten, wird vorgeschlagen, analog der Verfahrensweise bei den Feuerwehrverbänden einen verlorenen Zuschuss an beide DRK-Verbände zu zahlen.

Grundlage für die Ermittlung der Höhe dieses Zuschusses ist die gemäß § 2 des Vertrages über die Mitwirkung im Katastrophenschutz zwischen dem Landkreis und den DRK-Kreisverbänden vereinbarte Pflicht, Komponenten im Katastrophenschutz aufzustellen und zu betreiben. Aus der vorgegebenen Struktur der Einheiten ergibt sich eine Soll-Anzahl Helfer, die erforderlich ist, um die vereinbarte Leistung zu erbringen. Ausgehend von der Soll-Anzahl Helfer und einem jährlichen Zuschuss von 50,00 € je Helfer ergibt sich ein Betrag von 1.900,00 € für das DRK Uckermark West/Oberbarnim e. V. und von 2.600,00 € für das DRK Uckermark Ost. Diese Zahlen könnten sich durch Festlegungen in der noch zu beschließenden KatSV noch geringfügig ändern.

Die Beträge sollen den Verbänden jährlich für die Erfüllung ihrer vertraglich vereinbarten Pflichten, vorrangig für die Arbeit mit den Helfern, zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung obliegt den Regelungen der Organisationen.

Die Problematik der Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Helfer im Katastrophenschutz wird gegenwärtig in vielen Landkreisen im Land Brandenburg diskutiert.